



**Information**

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

<b>Verantwortliche/r</b>	Stadtverwaltung Giengen Marktstr. 11 89537 Giengen
<b>Vertreter/in</b>	Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle Tel.: 07322/952-2120 E-Mail: <a href="mailto:oberbuergermeister@giengen.de">oberbuergermeister@giengen.de</a>
<b>Datenschutzbeauftragter</b>	Datenschutzbeauftragter der Stadt Giengen <a href="mailto:datenschutz@giengen.de">datenschutz@giengen.de</a>
<b>Zweck der Datenverarbeitung</b>	Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erhebung der Hundesteuer.
<b>Rechtsgrundlage</b>	Hundesteuersatzung der Stadt Giengen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), der Abgabenordnung (AO) und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
<b>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten</b>	Die personenbezogenen Daten werden zur Hundesteuerveranlagung und Zahlungsabwicklung von der Stadt Giengen verarbeitet. Ihre Daten werden im Rahmen von Zahlungsvorgängen an die interne Finanzbuchhaltung weitergegeben. Zahlungsdaten (Abbucher aufgrund von SEPA-Mandaten) werden an Banken übermittelt. Im Übrigen gelten nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Vorschriften über das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) mit folgender Ausnahme: In Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.
<b>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</b>	Solange diese für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).

<p><b>Bereitstellung der Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben</b></p>	<p>Nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Giengen in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) ist die Hundehaltung innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung bzw. nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, schriftlich bei der Stadt Giengen zu Steuer anzumelden.</p> <p>Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Giengen schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p>
<p><b>Rechte der betroffenen Person</b></p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li> <li>➤ Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten</li> <li>➤ Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li> <li>➤ Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li> <li>➤ Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li> <li>➤ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung</li> </ul>
<p><b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b> (<i>Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage</i>)</p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg Königstrasse 10 a 70173 Stuttgart Telefon: 0711/615541-0 <a href="mailto:poststelle@ldi.bwl.de">poststelle@ldi.bwl.de</a></p>